

Gemeinde Celerina Vschinauncha da Schlarigna

12.6

12.0 Reglement Betriebskomm Revision 2010

REGLEMENT FÜR DIE KOMMISSION DER GEMEINDEEIGENEN BAUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	Ап.	1
Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Geschäftsführung	Art.	2 - 4
Aufgaben von Betriebskommission	Art.	5
Rechnungswesen	Art.	6
Vermietungen von Wohnungen	Art.	7
Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	Art.	8 - 9

Gestützt auf Art. 32 Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes Reglement für die Kommission der gemeindeeigenen Bauten:

Vorbemerkung: Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1

Allgemeines

¹Die Kommission der gemeindeeigenen Bauten ist eine ständige Kommission im Sinne von Ziff. 54 Abs. 1 lit. d Gemeindeverfassung .

²Sie ist für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnbauten zuständig.

<u>Art. 2</u>

Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die vier übrigen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen gelten für die Wahl und die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder die Vorschriften der Gemeindeverfassung (Art. 8 sowie Art. 10-15).

Art. 3

Konstituierung/ Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Vorsitzender der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 4

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung mit Verantwortlichkeit, Ausstand und Schweigepflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 5

Aufgaben

¹Die Kommission verwaltet und beaufsichtigt die gemeindeeigenen Wohnbauten.

²Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Aufsicht über den Unterhalt von Bauten und Anlagen;

- Antragstellung an den Gemeindevorstand betreffend die notwendigen Richtlinien über die Wohnungsvermietung;
- 3. Antragstellung an den Gemeindevorstand betreffend die Festsetzung von Mietzinsen und Nebenkosten;
- 4. die Vermietung der Wohnungen;
- 5. Abschluss und Kündigung der Mietverträge;
- 6. Antragstellung an den Gemeindevorstand betreffend Entscheide über das Abwartspersonal;
- 7. der Erlass und die Durchsetzung der Hausordnung sowie der Dienstanweisungen an das Hauswartpersonal.

¹Das gesamte Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

Art. 7

Wohnungsvermietung

Die Mitteilungen über freie Wohnungen sind im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben und an den offiziellen Anschlagtafeln der Gemeinde auszuhängen.

Art. 8

Rechtsmittel

¹Die Aufsicht über die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

²Einsprachen sind dem Gemeindevorstand schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit den beanstandeten Massnahmen oder Vorkommnissen einzureichen. Der Gemeindevorstandsausschuss kann einer solchen Einsprache die aufschiebende Wirkung erteilen.

³Für Mietstreitigkeiten gilt der ordentliche Rechtsweg.

Art. 9

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Beschlusse der Gemeindeversammlung in Kraft. Gleichzeitig damit werden alle früheren Bestimmungen über die Betriebskommission der gemeindeeigenen Wohnbauten, insbesondere das Reglement vom 24. Januar 1983 aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 07. Juni 2010.



Der Gemeindepräsident:

R. Camenisch

Der Gemeindeschreiber:

B. Gruber